

213

Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.

VEREINSSATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung 1909 Boich/Thum". Er ist am 8. Juni 1968 aus dem Zusammenschluss der Vereine „BSC 1912 Boich“ und „FC Teutonia 1909 Thum“ entstanden.
- (2) Der Verein ist eingetragener Verein (unter der Nummer VR 793 beim Amtsgericht Düren) und hat seinen Sitz im Ortsteil Boich der Gemeinde Kreuzau.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports- insbesondere des Fußball-, Freizeit- und Kanusports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
 - **entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports**
 - **die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,**
 - **die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,**
 - **Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,**
 - **die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,**
 - **die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,**
 - **Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,**
 - **die Förderung des Kanusports mit seinen verschiedenen Sparten unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.**
 - **gemeinsame Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Kanusportes, den Unterhalt vereinseigener Einrichtungen und die Pflege internationaler Beziehungen.**

24

- (2) **Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreuzau, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe in den Ortsteilen Boich und Thum.**

§ 3 Aufbau, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen, die aus den Kindern und Jugendlichen des Vereins- auch den jugendlichen Mitgliedern der Freizeitsport- und Kanuabteilung – und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen besteht. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig; dies gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendtag hat das Recht, die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch eine eigene Jugendordnung zu regeln.
- (2) Der Verein ist offen für weitere Abteilungen. Zurzeit unterhält er neben den Abteilungen der Fußballer-eine Freizeitsport- und eine Kanuabteilung.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein (FVM). Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des FVM, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes und des Deutschen Fußball-Bundes. Außerdem ist die Kanuabteilung Mitglied des Kanuverbandes Nordrhein-Westfalen und durch diesen Mitglied des Deutschen Kanuverbandes (DKV). Die Kanuabteilung unterwirft sich deren Satzungen.
- (4) Juniorenfördervereins Rureifel 2015 e.V. Die Spvgg Boich/Thum 1909 e.V. ist geborenes Mitglied des Juniorenfördervereins Rureifel 2015 e.V. Die Mitglieder der Jugendabteilung der Spvgg Boich/Thum 1909 e.V. gehören Kraft ihrer Mitgliedschaft zugleich dem Jugendförderverein Rureifel 2015 e.V. an. Die Spvgg Boich/Thum 1909 e.V. wird im Jugendförderverein Rureifel e.V. durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich durch seinen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes vertreten zu lassen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

MS

11. Mitgliedschaft

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht jedoch nicht.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
- (3) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat die Beitrittserklärung schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Abteilungsleiter abzugeben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt erforderlich.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann nur durch den Vorstand erfolgen. Dessen Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Abteilungsleiter zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bei einem Austritt in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni bis Juni einschließlich, bei einem Austritt in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bis Dezember einschließlich zu entrichten. Das Vereinseigentum ist innerhalb einer Woche nach dem Austritt zurückzugeben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes zulässig. Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhaltens,
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen bewusster Missachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes,
 - c) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung.Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des erfolgten Ausschlusses ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

246

- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und dessen Vermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben einen unwiderruflichen Anspruch auf Vergütung ihrer Aufwendungen für den Verein (Telefonkosten, PKW-Kilometergeld, Verpflegungsmehraufwand). Der Aufwandsersatz muss angemessen sein (z.B. KM- Geld-Erstattung nach den steuerlichen Vorschriften). Verzichten die Mitglieder auf ihren Anspruch auf Vergütung, so stellt der Verein – in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an die Leistung – auf Antrag des Mitglieds eine Spendenbescheinigung aus.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis bzw. Abmahnung,
 - b) angemessene Geldstrafe (bis höchstens 100 Euro),
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (bis zur Dauer eines Jahres).Diese "Strafen" können auch nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

247

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstands und an den Mitgliederversammlungen, sonstige Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Ihnen kann durch den Vorstand auch Sitz und Stimme zuerkannt werden. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

111. Organe des Vereins

§ 10 Aufzählung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse (z.B. Jugendausschuss),
4. die Abteilungen und Abteilungsvorstände.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang in Boich und Thum sowie durch Veröffentlichung im „Kreuzauer Rundblick“ bzw. im „Amtsblatt für die Gmde. Kreuzau“ und zusätzlich, wenn möglich, in der Vereinszeitung einberufen.

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters und des Jugendausschusses sowie der übrigen Abteilungsleiter,
 3. die Wahl der Kassenprüfer,
 4. die Genehmigung der Kassenberichte, die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
 5. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 6. die Genehmigung von Satzungsänderungen und der Bildung von Abteilungen,
 7. die Auflösung des Vereins.

248

- (2) Alle Abteilungen führen eigene Kassen. Diese werden nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenwarte geprüft.
Die Kasse des Hauptvereins (sogenannte Hauptkasse) wird- unter Einbeziehung der Jahresabschlüsse der Abteilungskassen- jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählte Kassen- prüfer geprüft.
Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig, jedoch muss bei jeder Wahl ein Kassenprüfer aus dem Amt ausscheiden.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers/der Kassenwarte.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung,
3. Berichte des Vorstands und der Abteilungen/Ausschüsse,
4. Kassenbericht,
5. Bericht der Kassenprüfer (mit Antrag auf Entlastung des Kassenwarts),
6. Entlastung des Vorstands,
7. Wahlen und Bestätigung von Wahlen,
8. Anträge.

§ 14 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:

1. von den Mitgliedern,
2. vom Vorstand,
3. von den Ausschüssen,
4. von den Abteilungen.

Sie sind schriftlich zu stellen, zu begründen und spätestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins vorzulegen.

§ 15 Versammlungsleitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Vorstands und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen -mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder- ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin zu wählen.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

209

§ 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Jugendabteilung vom vollendeten 12. Lebensjahr an und den Eltern der jüngeren Kinder zu (siehe Jugendordnung).
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und dem Jugendtag jederzeit als Gäste teilnehmen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

VORSTAND

§ 18 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer;
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Abteilungsleitern (insbesondere Fußballobmann und Jugendleiter), den Mitarbeitern im Bereich Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Pressewart) und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt oder bestätigt.

§ 19 Aufgaben, Willensbildung

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (in der Regel einmal monatlich) oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu berufen, das kommissarisch die Aufgaben bis zur nächsten Wahl wahrnimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist. Der Gesamtvorstand ist über die Aktivitäten des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- (4) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

AUSSCHÜSSE

§ 20 Spielausschuss

- (1) Wird ein Spielausschuss gebildet, so besteht er aus dem Abteilungsvorsitzenden (Fußballobmann), der gemäß § 22/3 gewählt wird, den Betreuern der gemeldeten Seniorenmannschaften, dem Trainer und den Spielführern der im Spielbetrieb befindlichen Seniorenmannschaften sowie dem jeweiligen Platzwart.
- (2) Der Spielausschuss hat die mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten-u.a. Betreuung der Mannschaften und Schiedsrichter, Platzaufbau, Trainingsablauf, Einberufung von Spielersitzungen, Erstellung von Mannschaftsstatistiken, Gratulationen usw.-zu erledigen und ist dem Vorstand für seine Arbeit verantwortlich.

§ 21 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendleiter), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart), mindestens fünf Beisitzern (davon möglichst zwei jugendlichen Mitgliedern). Hinzu kommen die in den Abteilungen mit jugendlichen Mitgliedern gewählten Jugendsprecher und die (nicht stimmberechtigten) Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften, die allerdings auch gewählte und damit stimmberechtigte Mitglieder sein können.
- (2) Der Jugendleiter und der Jugendausschuss werden auf dem Vereinsjugendtag mit die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Jugendausschuss ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung geführt wird. Die Jugendabteilung hat das Recht, sich selbst zu verwalten und über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel selbständig zu entscheiden (siehe § 311). Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22 Sonstige Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen dieser Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer einberufen.

ABTEILUNGEN

§ 23 Abteilungen für im Verein betriebene Sportarten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen (z.Zt. Fußball-senioren-, Fußballjunioren-, Alte-Herren-, Freizeitsport- und Kanuabteilung). Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, alljährlich jedoch vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- (3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Diese Regelung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (5) Die Abteilungen unterstehen in finanzieller Hinsicht der Aufsicht des Gesamtvorstands. Alle Abteilungen sind berechtigt, eigene Konten zu führen, die dem Kassenwart des Vereins bekanntgemacht und bei Bedarf zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Zuschüsse, Spenden oder Sonderbeiträge, die für eine Abteilung bestimmt sind, fließen
- nach Buchung in der Hauptkasse – deren Konto zu.

252

IV. Auflösung

§ 24 Auflösung der Spielvereinigung

Die Auflösung der Spielvereinigung, die im Jahre 1968 von Sportlern aus Boich und Thum gegründet wurde, ist dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Teil der Spielvereinigung, der die Zusammenarbeit aufkündigt, verliert jedes Anrecht an den Verein und sein Vermögen und muss, wenn es zur Neugründung eines Vereins kommt, in den Sportarten, die sich um Meisterschaften bemühen, in der untersten Wettbewerbsklasse (im Fußball Kreisliga C) beginnen.

§ 25 Auflösung des Gesamtvereins

- (1) Die Auflösung des Gesamtvereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Nach der Auflösung des Gesamtvereins fällt dessen Vermögen der Gemeinde Kreuzau zu (vgl. § 2/3).

Die vorstehende Satzung basiert auf der von der Mitgliederversammlung am 20. April 1980 genehmigten Vereinssatzung.

Der ursprüngliche Text wurde überarbeitet und ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 17. April 1989 genehmigt.

Der ursprüngliche Text wurde überarbeitet und ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 07. April 2000 genehmigt.

Der ursprüngliche Text wurde überarbeitet und ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 27. April 2015 genehmigt.

Zuletzt wurden die durch Fettdruck hervorgehobenen Passagen in der vorliegenden Form überarbeitet, in den Schaukästen veröffentlicht und in der Mitgliederversammlung am

28.04. April 2017 genehmigt.

Kreuzau, den 28. April 2017

Düren VR 793

Protokoll der Freivermerksprüfung vom 28.07.2017 11:44:43

Firmenname wurde freigegeben.

Bearbeiter: Christa Hackenbroich

Firma / Name: Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.
Alias:

Suchkriterien

Firma / Name Bestandteil: Spielvereinigung 1909 Boich Thum

Suchverknüpfung: UND

Suchergebnis

RegisterNr	Status	Sitz	Firma/Name	Alias
Düren VR 793	Aktuell	Kreuzau-Boich	Spielvereinigung 1909 Boich-Thum	
Düren VR 793	Beantragt	Kreuzau-Boich	Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.	

253

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) <u>Spielvereinigung 1909 Boich-Thum</u> b) Kreuzau-Boich	a) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. b) <u>Vorsitzender:</u> <u>Becker, Hans, Malermeister, Kreuzau</u> <u>Stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Geuenich, Thomas, Kreuzau-Thum, *01.07.1969</u>	a) eingetragener Verein Satzung vom 27.10.1973 zuletzt geändert am 07.04.2000 b) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitglieder beschlussfähig.	a) 27.04.2004 Heinen-Hompert b) Tag der ersten Eintragung: 04.03.1974 Tag der letzten Eintragung: 23.08.2001 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Freigegeben am 19.04.2004. Satzung Bl. 145-152 d.A.
2		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Geuenich, Thomas, Kreuzau-Thum, *01.07.1969</u> stellvertretender Vorsitzender: Nellesen, Siegfried, Kreuzau-Thum, *01.09.1956		a) 03.09.2010 Franken
3		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorsitzender:</u> <u>Becker, Hans, Kreuzau-Boich, *18.04.1939</u> Vorsitzender: Geuenich, Thomas, Kreuzau, *01.07.1969		a) 02.06.2015 Hürten
4			a) Die Mitgliederversammlung vom 24.04.2015 hat die Änderung der Satzung in § 3 (Aufbau, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr) beschlossen.	a) 01.12.2016 Mertens b) Beschluss Bl. 220 d. A.

259

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
5	a) Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.	a) Die Mitgliederversammlung vom 28.04.2017 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit) beschlossen.		a) 28.07.2017 Mantens b) Satzung Bl. 243 - 252 d. A. Beschluss Bl. 242 d. A.

255